Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 13. Juni 1935

Inhalt:

Tag		Seite
11. 6. 1935	Vierzehnte Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933	709
31. 5. 1935	Verordnung über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler	710

146

Vierzehnte Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 11. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Abänderungen vom 18., 19. September und 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) werden wie folgt geändert:

I.

„§ 13 a

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 findet auf Gesamthypotheken, die auch auf einem anderen als dem in dem betreffenden Entschuldungsverfahren befindlichen Grundstück lasten, mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Gehören sämtliche mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke dem Antragsteller des Entschuldungsverfahrens, so tritt die Zinssenkung lediglich hinsichtlich des zu entschuldenden Grundstücks ein.

b) Ist der Antragsteller der alleinige persönliche Schuldner, so erstrecken sich die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 auch auf mithaftende Grundstücke, die dem Antragsteller nicht gehören.

c) Ist der Antragsteller nicht der persönliche Schuldner, so gilt die Bestimmung des § 13 Abs. 1 nur hinsichtlich seines Grundstücks.

d) Sind sowohl der Antragsteller als auch der Eigentümer eines mithaftenden Grundstücks persönliche Schuldner, so gilt § 13 Abs. 1 nur hinsichtlich der persönlichen Haftung und der Haftung des Grundstücks des Antragstellers."

II.

In § 16 Abs. 1 ist folgendes einzufügen:

a) Hinter die Worte § 13 Abs. 1 und 2: „und § 13 a".

b) Hinter Satz 1:

„In den Fällen des § 13 a tritt die Umwandlung nur insoweit ein, als das betreffende Recht der Zinssenkung des § 13 Abs. 1 unterliegt."

III.

§ 36 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 13a und 16 für die hinsichtlich eines nicht entschuldeten Grundstücks in dem betreffenden Verfahren erfolgten Rechtsänderungen, sofern der Vermerk über die erfolgte Entschuldung im Grundbuch des entschuldeten mithaftenden Grundstücks eingetragen ist."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 6. 1935.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

147 **Verordnung**

über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Vom 31. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler (§ 25 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1935 — G. Bl. S. 219) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt, wenn sie das Gewerbe im eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf Grund einer behördlichen Erlaubnis nach dem 1. Oktober 1900, aber mindestens am 2. Juni 1910 begonnen und bis zum 31. Dezember 1933 ununterbrochen ausgeübt haben.

(2) Die Witwe und die minderjährigen Erben eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers werden, soweit das Gewerbe des Erblassers für ihre Rechnung ohne neue Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 45 bis 47 der Gewerbeordnung oder des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 810) bis zum 31. Dezember 1933 ununterbrochen fortgeführt ist, entschädigt, sofern der Erblasser entschädigungsberechtigt gewesen wäre, falls er den 31. Dezember 1933 erlebt hätte.

(3) Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn sie auf einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde beruht.

§ 2

(1) Als Entschädigung wird nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gewährt:

a) den nach § 1 Abs. 1 berechtigten Personen Kapitalentschädigung oder Altersrente (§§ 3 bis 8),

b) den Witwen und minderjährigen Erben der gewerbsmäßigen Stellenvermittler (§ 1 Abs. 2) eine Hinterbliebenenrente (§ 9).

§ 3

(1) Die Kapitalentschädigung wird nach dem Jahresgewinne berechnet, den der Vermittler aus dem Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1932 erzielt hat. Dabei werden die Betriebseinnahmen abzüglich der Werbungskosten zu Grunde gelegt, nach denen der gewerbsmäßige Stellenvermittler zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

(2) Neuveranlagungen und Nachveranlagungen nach dem 1. Oktober 1933 bleiben außer Betracht.

§ 4

(1) Als Kapitalentschädigung wird ein Vomhundertsatz des Jahresgewinnes gewährt, wie er sich aus § 3 ergibt (Rechnungsbetrag). Sie beträgt

a) für die ersten 4000 Gulden des Rechnungsbetrages 100 vom Hundert,
b) „ „ weiteren 3000 „ „ „ 50 „ „ ,
c) „ „ „ 2000 „ „ „ 25 „ „ ,
d) „ „ „ 1000 „ „ „ 10 „ „ ,
e) darüber hinaus 2 vom Hundert.

(2) Soweit eine Steuerveranlagung gemäß den Grundsätzen des § 3 infolge zu geringen Einkommens unterblieben ist, wird eine Kapitalentschädigung von 100 G — einhundert Gulden — gewährt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kapitalentschädigung ist, sofern sie 4000 Gulden nicht übersteigt, auf volle Guldenbeträge, darüber hinaus auf den nächsten durch 50 Gulden teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Kapitalentschädigung ist innerhalb eines Monats nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung an den Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 5

(1) Die Kapitalentschädigung darf nicht gewährt werden, wenn

a) der Stellenvermittler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inland eine Tätigkeit ausübt, die als Umgehung des Verbots der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung anzusehen ist, oder

b) Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Stellenvermittler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Auslande einen Betrieb zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, der nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vermittelt, unterhält, sich an einem solchen ausländischen Betriebe beteiligt, in ihm angestellt oder für ihn tätig ist.

§ 6

(1) Einem bedürftigen Danziger Staatsangehörigen, der nach § 1 Abs. 1 entschädigungsberechtigt ist, im Inlande wohnt und vor dem 1. Januar 1934 das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Altersrente gewährt werden, wenn er auf die Kapitalentschädigung verzichtet. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. § 5 findet Anwendung.

(2) Bedürftig im Sinne dieser Vorschriften ist eine Person, deren Jahreseinkommen nach dem 31. Dezember 1933 voraussichtlich den Betrag von 1000 Gulden nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

a) Leistungen, die ein anderer auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt, sofern er nicht als Ehegatte, als geschiedener Ehegatte oder als Verwandter aufsteigender Linie unterhaltspflichtig ist und die Leistungen ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts gewähren kann;

b) Versorgungsbezüge von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen;

c) Renten der Sozialversicherung.

(3) Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Der Senat kann in besonders begründeten Fällen eine Altersrente auch dann gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 7

(1) Die Altersrente beträgt jährlich 40 vom Hundert der Kapitalentschädigung, die dem Antragsteller nach § 4 zustehen würde, jedoch jährlich höchstens 1000 Gulden.

(2) Die Altersrente ist, wenn ihr Jahresbetrag 100 Gulden übersteigt, in zwei gleichen Teilbeträgen halbjährlich, im übrigen einmal jährlich im voraus zu zahlen.

§ 8

(1) Die Altersrente erlischt,

a) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung (§ 5) wegfallen,

b) wenn der Empfänger die Danziger Staatsangehörigkeit verliert,

c) wenn der Empfänger nicht mehr im Inland wohnt,

d) wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, daß der Empfänger nicht mehr bedürftig ist.

(2) Die Bedürftigkeit ist einmal, und zwar zwei Jahre nach dem Beginn der Altersrente nachzuprüfen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Senat die Altersrente fortgewähren, auch wenn die Voraussetzungen für ihr Erlöschen eingetreten sind.

(4) Die Altersrente ist wieder zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 bis 4 für das Erlöschen der Altersrente fortfallen.

§ 9

(1) Die Hinterbliebenenrente (§ 2 Ziffer 2) wird der Witwe eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers bis zur Wiederverheiratung, den minderjährigen Erben bis zur Volljährigkeit gewährt.

(2) Die Rente beträgt jährlich dreißig vom Hundert des Betrages, der sich als Kapitalentschädigung (§§ 3, 4) ergeben würde, jedoch jährlich höchstens 800 G. Ist das Gewerbe am 31. Dezember 1933 für mehr als zwei Personen ausgeübt worden, so erhöht sich die Rente für jeden weiteren minderjährigen Erben um fünfzig vom Hundert des Rentenbetrages bis zum Höchstbetrage von sechzig vom Hundert der Kapitalentschädigung, jedoch jährlich auf höchstens 1000 Gulden. Auf die Hinterbliebenenrente finden die Vorschriften der §§ 5 und 7, Absatz 2, § 8, Absatz 1, Ziffer 1—3, Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Der Witwe, die nach Absatz 1 entschädigungsberechtigt ist, kann die Altersrente gewährt werden, wenn entschädigungsberechtigte minderjährige Erben nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Die §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 10

(1) Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist veräußerlich und vererblich.

(2) Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist insoweit unpfändbar, als die Kapitalentschädigung 1000 Gulden nicht übersteigt.

(3) Der Anspruch auf die Rente (§§ 6, 7 und 9) unterliegt nicht der Pfändung. Er kann mit Genehmigung des Senats ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden.

(4) Der Anspruch auf die Altersrente geht nach dem Tode des Empfängers auf den überlebenden Ehegatten über, wenn dieser die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, im Inlande wohnt, bedürftig ist (§ 6 Abs. 2) und das 60. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1934 vollendet hat. Im übrigen ist der Anspruch auf die Altersrente nicht vererblich.

(5) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist nicht vererblich.

§ 11

(1) Wer eine Kapitalentschädigung oder eine Rente erhalten hat, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zustand, hat die Leistung zurückzuerstatten. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung oder der Renten (§ 5) nachträglich wegfallen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Leistung.

§ 12

(1) Ein Verzugs- oder sonstiger Schaden wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung der Kapitalentschädigung oder der Renten kann nicht geltend gemacht werden.

§ 13

(1) Die Kapitalentschädigung und die Renten werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann mit Ausnahme des Antrages auf Gewährung der Altersrente im Falle des § 9 Abs. 3 nur bis zum 31. August 1935 gestellt werden. Der Antrag ist an das Landessteueramt zu richten.

(2) Die Kapitalentschädigung und die Renten werden durch Verwaltungsbescheid des Landessteueramts festgesetzt, der im Falle der Ablehnung mit Gründen zu versehen ist. Das Landessteueramt hat vor seiner Entscheidung das Landesarbeitsamt zu hören.

(3) Gegen den Bescheid des Landessteueramts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an das Verwaltungsgericht Kammer II zulässig, das endgültig entscheidet.

(4) Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 14

(1) Die Rückgabe der Entschädigung wird, soweit die Rückzahlung nicht freiwillig erfolgt, auf Antrag des Landesarbeitsamts durch Bescheid des Landessteueramts angeordnet. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden des Landessteueramts und den Urteilen des Verwaltungsgerichts Kammer II erfolgt durch das Staatliche Vollstreckungsamt im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II

Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern, die im Artikel I genannt sind, kann der Senat auf Antrag ausnahmsweise Personen gleichstellen, die zwar die Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erst nach dem 2. Juni 1910 erhalten haben, aber schon vor dem 2. Juni 1910 ausschließlich in gewerbsmäßigen Vermittlungsbetrieben von Verwandten aufsteigender Linie oder Geschwistern tätig gewesen sind und nach dem Tode dieser Verwandten den Betrieb übernommen und ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1933 fortgeführt haben. Die Höhe der Entschädigung kann beschränkt werden.

Artikel III

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler, deren Tätigkeit sich auf die Vermittlung zu Instrumental-, Vokalkonzerten, Gesangs- und anderen Vorträgen erstreckt ,bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, dürfen ihren Gewerbebetrieb insoweit bis auf weiteres fortführen, als es sich um diesen Zweig der Vermittlung handelt (Konzertagenten). Der Senat kann den Zeitpunkt bestimmen, an dem sie ihre Tätigkeit einstellen müssen.

Eine Entschädigung wird den Konzertagenten bei Aufhebung ihres Gewerbes nicht gewährt.

Artikel IV

Wer die Vermittlungstätigkeit einer Person, die im Auslande gewerbsmäßige Stellenvermittlung betreibt, in Anspruch nimmt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, es sei denn, daß es sich um die Erlangung eines Arbeitsplatzes im Auslande oder um die Anwerbung eines Arbeiters oder Angestellten, der im Auslande tätig ist, handelt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1935 in Kraft.

Der Senat kann Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Danzig, den 31. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.